

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Gymnasium Gevelsberg e.V.
Er ist im Vereinsregister Hagen unter der Nr. 10306 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Städtischen Gymnasiums Gevelsberg durch ideelle und finanzielle Förderung.
Dazu zählen insbesondere:
 - Die Förderung kultureller Veranstaltungen für die Schüler des Gymnasiums
 - Die Förderung von Unterrichtsprojekten verschiedener Fachbereiche
 - Die Ausstattung der Fachräume mit modernen Geräten und Medien
 - Die Förderung von Schüleraustauschprogrammen
 - Die Unterstützung wissenschaftlicher, sozialer oder kultureller Projekte
 - Die Förderung des Unterrichts und der Ausbildung durch finanzielle Mithilfe bei der Beschaffung von Bildungs- und Ausbildungsmitteln
 - Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, z.B. bei Bildungs- und Klassenfahrten
 - Die Unterstützung sozial schwacher Familien in Kooperation mit den Schul-Sozialpädagogen
 - Die Unterstützung von Schulveranstaltungen
 - Die Förderung der Außendarstellung der Schule
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.
3. Der Förderverein ist berechtigt, aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die notwendigen Kosten zum Selbsterhalt und zur Mitgliedergewinnung abzudecken. Hierzu gehören Kosten für die Beauftragung Dritter und die notwendigen Notar- und Steuerberatungskosten. Im Weiteren Investitionen für die notwendigen Ausstattungen zur ordnungsgemäßen Vereinsführung sowie Kosten zur Lagerung von Vereinseigentum. Die Bewilligung hierfür erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss im Vorstand.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie z.B. durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht (siehe hierzu auch die Erläuterungen in §2). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Zuwendungen, z.B. im Rahmen von Verabschiedungen, Danksagungen, usw. .
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung (einfache Mehrheit). Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Bereits geleistete Beiträge können nicht anteilig zurückerstattet werden.
- b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;
- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Im Falle des Ausscheidens, im Laufe eines Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten oder noch zu entrichteten Jahresbeitrages (Der Einzug eines Jahresbeitrages erfolgt in der Regel im Mai).

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Der Erweiterte Vorstand (Beiräte)

Die Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem/der Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. dem/der Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. dem/der Schatzmeister/ -in (Geschäftsführer/ -in) (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Uneinigkeit hat der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende die doppelte Stimme. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und sie sind mit mindestens 2 Tagen Vorlauf einzuberufen. Sie können bei Bedarf auch online durchgeführt werden.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Über Bewilligungsanträge bis zu einer Höhe von 500€ kann der Vorstand selbst entscheiden. Hierbei gilt, dass mindestens 2 Vorstandsmitglieder dem jeweiligen Bewilligungsantrag zustimmen müssen. Die Zustimmung muss entsprechend dokumentiert werden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Dazu gehören:
 - a. 1 Beisitzer „Vertretung der Schulleitung bzw. ein/e Lehrer/in des Gymnasiums“
 - b. Max. 2 Beisitzer – „Vorstandsassistenz“ (z.B. Schriftführer/in; 2. Schatzmeister/in; IT-Experte o.Ä.)
 - c. Max. 6 Beisitzer „gewählte Mitgliedsvertreter“, diese können bei Bedarf jährlich in der Mitgliederversammlung ernannt und bestätigt werden
2. Beisitzer „Vertretung der Schulleitung“ (ein/e Lehrer/in):
 - a. wird von der Schulleitung benannt, wird für 2 Jahre bestellt und ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

3. Die Beisitzer/innen „Vorstandsassistenten“:
 - a. Sie werden bei Bedarf und bei Verfügbarkeit vom Vorstand für jeweils 2 Jahre bestellt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
4. Die Beisitzer/innen „gewählte Mitgliedsvertreter“:
 - a. Sie werden bei Bedarf und bei Verfügbarkeit von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Sie sind für jeweils 2 Jahre bestellt.
5. Alle bestätigten Beisitzer sind vollwertige Mitglieder des erweiterten Vorstandes und haben volles Stimmrecht. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut bzw. stimmen gemeinsam über Bewilligungsanträge >500,00 € ab.
6. Erweiterte Vorstandssitzungen gibt es mind. 4x im Jahr (möglichst mind. 1x im Quartal). Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende die doppelte Stimme. Von den erweiterten Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und sie sind mit mindestens 5 Tagen Vorlauf einzuberufen. Sie können bei Bedarf auch online durchgeführt werden.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, diese ist mindestens einmal im Jahr (nach Möglichkeit bis spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres) durchzuführen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Briefpost, Ankündigung auf der Homepage des Städtischen Gymnasiums Gevelsberg unter „Förderverein“ und dem Button „Aktuelles“) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangen.

- d. Der Vorstand entscheidet, wie, wann und wo die Mitgliederversammlung stattfindet. In begründeten Ausnahmefällen kann diese z.B. auch online durchgeführt werden. Der Ort, die Zeit bzw. die Durchführungsart der Veranstaltung muss für die Mitglieder klar erkennbar sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - b. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. (Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich).
 - c. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
 - e. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei der Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nur zulässig, wenn es neue Anforderungen durch Gesetzesänderungen oder unvorhersehbare Ereignisse gibt
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - f. Bestätigung des von der Schule bestellten Vertreters im Vorstand
 - g. Auswahl und Bestätigung der Beisitzer „Mitglieder-Vertreter“
 - h. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

- i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - j. Auflösung des Vereins
4. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist entsprechend zu fertigen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden für mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der, dem Geschäftsjahr folgenden, Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung, die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts, Änderung von Gesetzen oder des Registergerichts, sowie Änderungen des Namens und Zweck des Vereins, können vom Vorstand beschlossen und eigenhändig umgesetzt werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sowie zu den Rechten der Betroffenen enthält. Erlass und Änderung

der Datenschutzordnung obliegen dem Vorstand gem. § 26 BGB durch Beschluss.

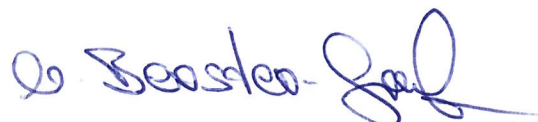
§ 12 Auflösung / Aufhebung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder auf Basis der Bestimmungen des § 41 BGB.
2. Das Vermögen des Vereins fällt in den in Satz eins genannten Fällen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 2.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens, für die eine einfache Mehrheit genügt, darf erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die bestehende Satzung wurde am 17.09.2021 in die vorstehende Form geändert.



(Sabrina Knief – 1. Vorsitzende)



(Nicol Berster-Graf – 2. Vorsitzende)